

**Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 24. August 2015
vom 24. Mai 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. August 2015 (AB Uni 2015/22), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Januar 2017 (AB Uni 2017/2), wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Rektorat gehören als hauptberufliche Mitglieder an:
1. die Rektorin/der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Kanzlerin/der Kanzler.

Auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors oder der designierten Rektorin/des designierten Rektors kann der Senat beschließen, dass dem Rektorat weitere hauptberufliche Prorektorinnen/Prorektoren angehören.“

Artikel II

Auf der Grundlage bisherigen Rechts begründete Amtszeiten bleiben unberührt.

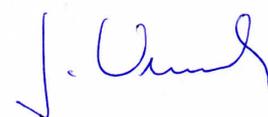
Artikel III

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Mai 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 24. Mai 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels